

# *Jugendordnung*

## *SV 1931 Neckargerach e.V.*

### **§ 1 Zuständigkeit, Mitgliedschaft**

Die Jugendordnung ist die Grundlage für die Jugendarbeit des SV 1931 Neckargerach. Die Jugendlichen der Fußballabteilung im Alter bis zu 18 Jahren bilden die Fußball – Jugend – Abteilung. Im Rahmen der Jugendordnung verwaltet sich die Jugend selbstständig.

### **§ 2 Ziele**

Die Jugendabteilung des SV 1931 Neckargerach gibt den Jugendlichen Mitgliedern Hilfe bei ihrer Persönlichkeitsentwicklung. Sie fördert die sportliche Betätigung und das soziale Verhalten der Jugendlichen. Die Ziele entsprechen den Grundsätzen der Vereinssatzung.

Zur Vereinsjugend gehören alle Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter in der Jugendarbeit.

### **§ 3 Aufgaben**

Aufgaben sind insbesondere

- Ausbildung in der Sportart Fußball
- Bereitstellung geeigneter Altersentsprechender sportlicher Betätigungsformen auch außerhalb des regulären Spielbetriebes
- Organisation des Spielbetriebes
- Planung, Organisation und Durchführung von Freizeiten und Bildungsmaßnahmen
- Kontakte zu anderen Jugendgruppen

### **§ 4 Organe**

Organe der Jugend sind

- die Jugendversammlung der Fußballjugend
- der/die Jugendleiter/in
- der/die Jugendkassenwart/in
- der Jugendausschuss, bestehend aus den Jugendleitern einer Jugendspielgemeinschaft

Der/die Jugendleiter/in vertritt die Vereinsjugend nach innen und außen. Er/sie ist stimmberechtigtes Mitglied im Vereinsvorstand des Vereins.

## **§ 5 Jugendversammlung**

Die Jugendversammlung ist das oberste Organ der Jugendabteilung. Sie findet mindestens zwei Wochen vor der jährlichen satzungsgemäßen Jahreshauptversammlung des SV 1931 Neckargerach statt und ist entsprechend der Hauptsatzung durch den Jugendleiter einzuberufen.

Mindestens einmal jährlich findet eine gemeinsame Jugendversammlung innerhalb einer Spielgemeinschaft statt.

Aus besonderen Anlässen kann durch den Jugendleiter, durch den Vereinsvorsitzenden oder auf Antrag eines Viertels der stimmberechtigten Mitglieder gemäß § 6 eine außerordentliche Jugendversammlung mit einer Einladungsfrist von 10 Tagen einberufen werden.

## **§ 6 Wahlen**

Die Wahlen zum/zur Jugendleiter/in, sowie zum/zur Kassenwart/in finden mindestens alle zwei Jahre vor der mit Wahlen verbundenen Generalversammlung des SV 1931 Neckargerach statt.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder nach § 1 ab dem vollendeten

14. Lebensjahr, sofern sie aktiv in der Jugendabteilung im Spielbetrieb tätig sind.

Die Wahl zum/zur Jugendleiter/in und / oder zum/zur Jugendkassenwart/in ist ab dem 18. Lebensjahr möglich.

Die Wahl des Jugendleiters / der Jugendleiterin bedarf der Bestätigung durch die Generalversammlung des Vereins.

Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

## **§ 7 Jugendkasse**

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben verfügt die Vereinsjugend über eigene finanzielle Mittel. Sie wirtschaftet selbstständig und eigenverantwortlich mit den ihr vom Verein zur Verfügung gestellten Mitteln, sowie eventuellen Zuschüssen, Spenden und sonstiger Einnahmen. Die Vereinsjugend ist verantwortlicher Empfänger der Zuschüsse für jugendpflegerische Maßnahmen.

Der Nachweis über sachgerechte Verwendung der Mittel erfolgt innerhalb der Jugendabteilung. Dem Vereinsvorstand gegenüber ist die Jugendabteilung rechenschaftspflichtig. Die zur Verfügung gestellten finanziellen Mittel sind zweckgebunden zu verwenden.

In einem Jahresbericht ist den Vorständen und Jugendleitern/innen der in einer Fußball – Jugendspielgemeinschaft zusammengeschlossenen Vereinen Rechenschaft über die Verwendung der zur Verfügung gestellten finanziellen Mittel vom amtierenden Kassenwart der Jugendabteilung oder einer SG zu erteilen.

## **§ 8 Sonstige Bestimmungen**

Sofern in der Jugendordnung keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten jeweils die Bestimmungen der Vereinssatzung.

## **§ 9 Gültigkeit, Änderung der Ordnung**

Die Jugendordnung muss von der Generalversammlung mit einer Mehrheit von Zweidritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder bestätigt werden.

Das gleiche gilt für Änderungen.

Sie tritt mit der Bestätigung der Generalversammlung in Kraft.

Neckargerach, den 26.März 1993

Hans Lauber

1.Vorstand

Helmut Fromm

2.Vorstand

Josef Wandernoth

Schriftführer

Karl-Heinz Grab

Kassenwart

Karl Martin

Spielausschussvorsitzender

Christa Maier

Vergnügungsausschuss

Hubert Waldenberger

Presse

Harald Maylandt

Abteilungsleiter AH

Klaus – Dieter Schölch

Zeugwart

Meinhard Link

Jugendleiter